

„Corona-Dokumentation“

HINTERGRUND

In Zeiten der Corona-Pandemie werden Betriebe mit behördlichen, regional unterschiedlichen Auflagen konfrontiert, die sich gravierend auf den Betriebsablauf und damit auch auf die Möglichkeit der Erzielung von Einnahmen auswirken. Wird die Buchführung in einigen Jahren im Rahmen einer Betriebsprüfung hinsichtlich deren Ordnungsmäßigkeit überprüft, könnten sich aufgrund der zuvor geschilderten Sachverhalte „auffällige“ Abweichungen in den von der Finanzverwaltung durchgeführten Analysen ergeben. Daher kommt der Nachvollziehbarkeit der Kassenaufzeichnungen gerade in Zeiten der Corona-Krise insgesamt eine verstärkte besondere Bedeutung zu. Etwaige „Auffälligkeiten“ könnten durch die Führung einer gesonderten Dokumentation entkräftet und somit Nachkalkulationen und Schätzungen verhindert werden.

Allgemein ist zu empfehlen, dass eine „Corona-Dokumentation“ ausweist, ab wann und wie lange welche Vorschriften gegolten, welche Auswirkungen diese auf den Betrieb konkret, z.B. in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und den -ablauf sowie auf den Umsatz, die Kosten und den Gewinn entfaltet haben. Die Ausarbeitung könnte um eine Dokumentation der in Anspruch genommenen steuerlichen oder sonstigen Corona-Hilfemaßnahmen erweitert werden, um das Risiko späterer Rückforderungsansprüche staatlicher Finanzhilfen zu minimieren. Für Hilfestellungen zur konkreten Umsetzung dieser Dokumentation und zur Sicherstellung, dass alle relevanten Sachverhalte abgebildet werden, sollte der jeweilige Steuerberater hinzugezogen werden.

Die „Corona-Dokumentation“ wurde auf Grundlage der Ausarbeitung von Herrn Diplom-Finanzwirt (FH) Gerd Achilles (www.kassenschreiber.de) erstellt und mit ergänzenden Erläuterungen und weiterführenden Hinweisen für die Betriebe weiterentwickelt.

Anmerkungen zu möglichen Ergänzungen der Dokumentation nimmt die Abteilung Steuer- und Finanzpolitik (Ansprechpartnerin: Daniela Jope, jope@zdh.de) gerne entgegen.

Stand: 2.September 2020

| | |
|------------------------------|--------------|
| Corona- Dokumentation | Datum |
|------------------------------|--------------|

Hoheitliche Maßnahmen

| | | | |
|---|---|-----|-----|
| Schließtage (Lock-Down) | von | bis | |
| Sonderöffnungszeiten | von | bis | |
| Gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit | • Begrenzung der Verkaufs- oder Dienstleistungsfläche | von | bis |
| | • Einschränkung des Warensortiments | von | bis |
| | • Beschränkung auf Außer-Haus-Verkauf | von | bis |
| | • Arbeitsschutzstandard der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) | von | bis |
| | • Tourismusbeschränkungen | von | bis |
| | • andere gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit | von | bis |
| Auslastung der Geschäftsräume | • <u>Kundenbeschränkungen im Ladenlokal</u> | von | bis |
| | Anzahl der Kunden | | |
| | • <u>Beschränkung der Anzahl der Sitzplätze und der Tische</u> | von | bis |
| | Anzahl der Tische im Normalbetrieb | | |
| | Anzahl der Tische während der Corona-Beschränkung | | |
| | Anzahl der Sitzplätze im Normalbetrieb | | |
| | Anzahl der Sitzplätze während der Corona-Beschränkung | | |
| • Ergänzende Erläuterungen | | | |

Personalsituation

| | | | |
|---------------------------------|---|-----|-----|
| Angaben zur Personallage | • Erkrankungen der Mitarbeiter/-innen | von | bis |
| | • Quarantäne | von | bis |
| | • Kurzarbeit | von | bis |
| | • sonstige Besonderheiten (z.B. Kinderbetreuung, Schichtarbeit) | von | bis |

Umsatz- und Gewinnfaktoren

| | | | |
|--|--|-----|-----|
| Ursachen für besonders umsatzstarke Tage | • Verkauf stark nachgefragter Artikel | von | bis |
| | • außergewöhnliche Rabattaktionen | von | bis |
| | • Sonstiges | | |
| Ursachen für besonders umsatzschwache Tage | • außergewöhnliche Preisnachlässe | von | bis |
| | • Schwund | | |
| | • Verderb | | |
| | • Lieferengpässe | von | bis |
| Ursachen für erheblich schwankende Rohgewinne | • Forderungsausfälle | | |
| | • Stornierung von Kundenaufträgen | | |
| | • Werbemaßnahmen | | |
| | • Ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab 01.07.2020 | | |
| Sonstige Änderungen im Betriebsablauf | • Umstellung auf unbare Zahlungsmethoden | | |
| | • Umsetzung alternativer Geschäftsideen | | |
| | • Einführung digitaler Vertriebskanäle | | |
| | • Verbot der Bewirtung oder der Nutzung bestimmter Geräte | | |
| | • Sonstige Änderungen | | |

Nachweis der Mittelherkunft

| | | | |
|--|--|------|--------------|
| Außergewöhnliche Mittelzuflüsse | • Corona-Soforthilfen | Höhe | erhalten am: |
| | • Darlehen | Höhe | erhalten am: |
| | • Spenden | Höhe | erhalten am: |
| | • (Spenden-)Crowdfunding | Höhe | erhalten am: |
| | • Überbrückungshilfe Corona | Höhe | erhalten am: |
| | • andere außergewöhnliche Mittelzuflüsse (z.B. hohe Privateinlagen, Gesellschafterdarlehen, Leistungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen) | Höhe | erhalten am: |

Mitgeltende Unterlagen

- Dokumente über gesetzliche / behördliche Einschränkungen (ggf. als Screenshot),
- Ausdrücke von Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaften,
- betriebsindividuelle Gefährdungsbeurteilungen,
- Raumskizzen / Tisch- und Bestuhlungspläne (inkl. Fotografien),
- Sonderpreislisten und Sonderspeisekarten,
- Antrags- und Bewilligungsunterlagen über außergewöhnliche Mittelzuflüsse,
- Belege über Privateinlagen oder Gesellschafterdarlehen,
- sonstige Unterlagen zwecks Beweis- / Glaubhaftmachung der Tageseinnahmen _____

| Erläuterungen und weiterführende Informationen | |
|---|---|
| Schließtage (Lock-Down) | <p>Zu Beginn der Corona-Krise wurde das öffentliche Leben zunächst stark eingeschränkt. Mit Beschluss vom 15.04.2020 ist den Bundesländern und Kommunen die Kompetenz übertragen worden, die geltenden Einschränkungen in eigener Zuständigkeit zu lockern.</p> <p>Die Dokumentation der Schließtage ist daher besonders dann wichtig, wenn sie nur regional, d.h. örtlich begrenzt, angeordnet wurden oder eine vorübergehende Schließung auf eigene Veranlassung (z. B. aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen) erfolgt ist. Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn in grenznahen Gebieten Grenzsicherungen eine nur geringe Kundenanzahl erwarten lassen, sodass eine Öffnung des Ladenlokals betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.</p> |
| Sonderöffnungszeiten | <p>Neben behördlich angeordneten Sonderöffnungszeiten in der Gastronomie haben Betriebe vereinzelt z.B. <u>besondere Öffnungszeiten für Risikogruppen</u> angeboten oder Öffnungszeiten aus innerbetrieblichen Gründen eingeschränkt.</p> |
| Gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit | <p>Mit Blick auf mögliche Fehlinterpretationen in Betriebsprüfungen ist es sinnvoll, die gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen zu dokumentieren und dazugehörige Nachweise aufzubewahren. Informationen zu den „Corona-Verordnungen“ haben die Bundesländer auf den entsprechenden Internetseiten veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass teilweise nur die aktuell geltenden Verordnungen zum Abruf bereitstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baden-Württemberg • Bayern • Berlin • Brandenburg • Bremen • Hamburg • Hessen • Mecklenburg-Vorpommern • Niedersachsen • Nordrhein-Westfalen • Rheinland-Pfalz • Saarland • Sachsen • Sachsen-Anhalt • Schleswig-Holstein • Thüringen <p>Stammen die Informationen von Internetseiten, kann die Dokumentation durch sog. Screenshots der Internetseite oder durch einen Ausdruck der Internetseite</p> |

mit anschließender Speicherung als PDF-Datei erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Nachweise auch noch nach Jahren beigebracht werden können, obwohl die Informationen auf der jeweiligen Homepage nicht mehr abrufbar sind.

Um Infektionen zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten. Dabei spielen Hygienekonzepte eine große Rolle (allgemeine Hinweise dazu hat die [Deutsche Unfallversicherung](#) veröffentlicht; gewerkspezifische Hinweise sind z. B. bei den Zentralfachverbänden erhältlich).

Besondere Corona-bedingte Arbeitsschutzstandards sind u.a. in Betrieben, die sogenannte körpernahe Dienstleistungen erbringen sowie Restaurantsbetrieben zu beachten. Informationen zu den geltenden Arbeitsschutzstandards sind u.a. auf den Internetseiten der jeweiligen Berufsgenossenschaft abrufbar (z. B. [Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse](#), [Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik](#), [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#), [Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe](#); [Berufsgenossenschaft Bau](#); [Berufsgenossenschaft Holz und Metall](#)). Ferner mussten ggf. Raum- und Wegeplanungen vorgenommen und die Mitarbeiter entsprechend über die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen unterwiesen werden Ebenfalls zu den Arbeitsschutzmaßnahmen zählen Einbauten an Frischtheken oder im Kassenbereich (Plexiglasscheiben, Abstandsmarkierungen, etc.). Die Einhaltung des Arbeitsschutzes ist regelmäßig zu dokumentieren, z.B. durch Anfertigung von Gefährdungsbeurteilungen. Am 17.8.2020 wurde die neue [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel](#) bekannt gemacht, die noch im August in Kraft tritt.

Beispielhaft für Tourismusbeschränkungen ist die Anordnung einiger Kommunen in Schleswig-Holstein, nach der Tagestouristen an den Feiertagen (Himmelfahrt, Pfingsten) u.a. die Nordseeinseln nicht betreten durften. Da die Anordnungen kurzfristig erlassen wurden, kann es zu Warenverderb oder Sachspenden gekommen sein, was entsprechend dokumentiert werden sollte. Auswirkungen der Tourismusbeschränkungen ergeben sich auch auf Betriebe, die einen höheren Anteil der Einnahmen durch (Tages-)Touristen erzielen (z.B. Verkauf von Sonnenbrillen durch Augenoptikerbetriebe in touristisch geprägten Gebieten).

Behördliche Beschränkungen gelten auch für Beisetzungen und Trauerfeierlichkeiten und haben damit Auswirkungen auf die Bestatter.

| | |
|---|--|
| | <p>Bei landesspezifischen Unterschieden bei der Einordnung der Betriebe als Systemrelevanz ist ebenfalls eine Dokumentation erforderlich, da dies zu unterschiedlichen Auswirkungen für die Betriebe führt bzw. führte (z. B. im Bereich der Personallage, Zugang zu Desinfektionsmitteln und Schutzkleidung).</p> <p>Die Dokumentation behördliche Beschränkungen, z.B. in der Gastronomie oder dem Hotelgewerbe und im Bereich der Schulen sowie der Kitas aber auch im Bereich der Versammlung sowie Kontaktbeschränkungen, ist auch für die Betriebe von Bedeutung, die durch die Beschränkungen <u>mittelbar aufgrund von Kundenbeziehungen betroffen</u> sind. Beispielsweise sind folgende Betriebe betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Private) Brauereien, • Textilreinigungen, soweit diese Hotelwäsche reinigen, • Betriebe, die Kantinen von Schulen, Kitas oder Betrieben beliefern, • Betriebe mit Cateringumsätzen • Betriebe der Gesundheitshandwerke, soweit diese u.a. auch Kunden in Pflegeheimen betreuen, aufgrund des Kontaktverbotes erfolgt eine Beschränkung auf Notfälle |
| <p>Auslastung der Geschäftsräume</p> | <p>Besteht die Pflicht zur Anfertigung einer Raumskizze (z. B. Gastronomie, Beschränkung der Geschäftsfläche auf 80 qm) oder wird zur Einhaltung der Abstandsregelung die Einrichtung im Geschäftsraum abweichend angeordnet (z. B. Bestuhlung im Friseurbetrieb), sollte die Skizze als Anlage beigefügt werden. Eine Dokumentation kann auch durch die Anfertigung von Fotos erfolgen.</p> <p>Zur Einhaltung der Abstandsregeln und zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygienevorschriften (wie z.B. Desinfektionsmaßnahmen nach den Kundenterminen) wurden Kunden z. B. in Betrieben des Gesundheitshandwerks hauptsächlich nach vorheriger Terminvergabe betreut.</p> <p>In Betrieben des Kfz-Gewerbes mussten Verkaufsräume für den Publikumsverkehr geschlossen werden und in den Bereichen der Werkstätten war ein Kundenkontakt weiterhin möglich.</p> |
| <p>Angaben zur Personallage</p> | <p>Zu den weiteren Gründen, die zu Ausfällen der Mitarbeiter führen, zählen z. B. Kinderbetreuung; Risikogruppenzugehörigkeit; Einteilung der Mitarbeiter in verschiedene Schichten, um im Falle einer Infektion umfassende Quarantänemaßnahmen zu verhindern; Einschränkungen aufgrund von Produktionsengpässen, betriebsbedingte Kündigungen; Einreisebeschränkungen von Mitarbeitern z.B. aus Risikogebieten oder Drittstaaten. Zu Beginn der Corona-Pandemie waren besonders die Betriebe in Grenzregionen von den damals</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>geltenden Einreisebeschränkungen betroffen. Werden Mitarbeiter zur Sicherstellung der Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen eingeteilt und können daher z. B. nicht in ihrem originären Tätigkeitsbereich tätig werden, beeinflusst dies ebenfalls die Personallage.</p> |
| <p>Ursachen für besonders umsatzstarke Tage</p> | <p>Ursachen für besonders umsatzstarke Tage können auch daraus resultieren, dass Kunden zur Unterstützung des Betriebs vermehrt Gutscheine erworben haben. Zur Dokumentation von Gutscheinverkäufen ist das Führen eines „Gutscheinbuches“ sinnvoll, anhand dessen der Verkauf und die Einlösung von Gutscheinen dokumentiert werden.</p> |
| <p>Ursachen für besonders umsatzschwache Tage</p> | <p>Beispiele <u>für weitere Ursachen</u> besonders umsatzschwacher Tage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um den Verderb vergeblich beschaffter Waren zu vermeiden, der z. B. aufgrund kurzfristig erlassener behördlicher Regelungen droht (s.o.), spendet der Betrieb die Ware. • Ablauf von Mindesthaltbarkeitsdaten der Waren innerhalb der Zeiten angeordneter Betriebsschließungen. <p>Beispiele <u>Lieferengpässe</u>: Einige Bäckereien meldeten aufgrund der gestiegenen privaten Nachfrage beispielweise Lieferengpässe bei Mehl und anderen Backzutaten. Im Bereich des Elektrohandwerks bestanden Engpässe bei der Beschaffung von Produkten u.a. aus dem Bereich „Licht und Beleuchtung“. Für die Bestatter und Betriebe der Zahntechniker waren Lieferengpässe von Desinfektionsmitteln und Schutzkleidung relevant.</p> |
| <p>Ursachen für erheblich schwankende Roh- und Reingewinne</p> | <p>Im Rahmen einer Betriebsprüfung wird der Prüfer z. B. anhand der amtlichen Richtsatzsammlung, die jährlich vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht wird, Umsätze und Gewinne des Betriebs verproben. Anlass für eine Verprobung kann eine formell nicht ordnungsgemäße Kassenbuchführung sein. Die Richtsätze ermöglichen dem Betriebsprüfer, die Kennzahlen des zu prüfenden Betriebs mit anderen Betrieben der entsprechenden Branche zu vergleichen. Liegt das Betriebsergebnis eines Betriebs deutlich unter dem Richtsatzwert, kann das ein Indiz für nicht korrektes Erfassen von Betriebseinnahmen und/oder Betriebsausgaben sein. Der Betriebsprüfer wird dann versuchen, die Gründe für die Abweichung herauszufinden. Da die Auswirkungen der Corona-Krise auf den jeweiligen Betrieb höchst individuell sind, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass deutliche Abweichungen zu den amtlichen Richtwerten zu verzeichnen sind. Diese Abweichungen können anhand der Dokumentation der Ursachen für erheblich schwankende Rohgewinne plausibel dargelegt und damit ggf. drohende Schätzungen vermieden werden.</p> |

Sonstige mögliche Ursachen:

- Eingeschränkter Kundenverkehr, da eine Vielzahl der Kunden zu den Risikogruppen gehören (z. B. in Hörakustikerbetrieben, Betriebe der Orthopädietechnik und der Orthopädienschuhtechnik)
- Einschränkung der Tätigkeiten, da die Kunden keinen Zugang zu ihren Geschäftsräumen oder Produktionsstätten (z. B. Elektromaschinenbauer) bzw. zu ihren Privaträumen gewähren
- Einschränkungen der Tätigkeiten in den Behörden (z. B. verzögerte Genehmigungsverfahren, Kfz-Zulassungen) führen zu Verzögerungen in der Leistungserbringung durch die Betriebe (z.B. bei den Informationstechnikern)
- Verringerung der Umsätze durch standortbedingte Faktoren (Beispiel: Ein Betrieb besitzt mehrere Filialen u.a. mit Innenstadtlage, ländlichem Raum und im Supermarkt. Es kommt aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie zu Umsatzverlagerungen zwischen den Filialen, in der Filiale mit Innenstadtlage gehen die Umsätze drastisch zurück.)
- Zeitweise Umstellung auf Außer-Haus-Verkauf (Änderung Umsatzverteilung Inhouse-/Außer-Haus); ggf. Änderung der Speisekarte, Sonderbedarf, u.a. an Verpackungen etc.; geänderte Bestell- und Lieferkonzepte)
- verstärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowohl in den Geschäftsräumen als auch bei den Arbeitsmitteln / Werkzeugen / Arbeitskleidung führen zu erhöhten Kosten und geringerer Produktivität der Beschäftigten.
- gewährte oder eingeräumte Zahlungsaufschübe bei Erstellung einer Einnahme-Überschuss-Rechnung (z. B. bei Verträgen der Grundversorgung, Darlehensverträgen, vorübergehende Herabsetzung von Leasingraten, Stundung festgesetzter Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Stundung von Beiträgen an die Berufsgenossenschaft etc.)
- Erlass von Mietzahlungen durch den Vermieter
- Verringerung der Personalkosten bei Kurzarbeit, geringerer Beschäftigung von Aushilfen, Arbeitnehmerüberlassung an andere Betriebe, Nutzung von Arbeitszeitkonten, Gewährung unbezahlten Urlaubs, temporäre Gehalts-herabsetzungen
- Anpassungen von Versicherungsbeiträgen, wenn die Bemessung der Höhe der Versicherungsbeiträge der voraussichtliche Umsatz des laufenden Geschäftsjahres ist
- schwankende Kfz-Kosten (z. B. durch starke Nutzung eines angebotenen Hol- und Bringdienstes, Fahrten zu Kunden durch mehrere Mitarbeiter in getrennten Fahrzeugen aufgrund der Abstandsregelung; Umstellung von Sammeltransporten zu Individualanreise der Beschäftigten)
- höherer Zinsaufwand bei Aufnahme neuer Darlehen

- Umstellung Zahlwesens (z. B. Einräumung von Skonto-Zahlungen bei Sofort-Zahlungen, keine Lieferung auf Rechnung, Anzahlungsvereinbarungen)
- Vereinbarungen über günstigere Einkaufskonditionen
- Kosten für abgesagte Veranstaltungen (z. B. Messen etc.), die nicht erstattet wurden
- Einrichtung eines Online-Buchungsportals (in manchen Bundesländern besteht für die Öffnung der Gastronomie eine Reservierungspflicht – z. B. Bayern, und Niedersachsen – in Rheinland-Pfalz eine Vorbuchungspflicht und in anderen Bundesländern wird eine Reservierung offiziell empfohlen)
- Ausweitung Außengastronomie (u.a. Kosten für eine Sondernutzungserlaubnis)
- Beschaffung neuer Arbeits- und Verbrauchsmittel (z. B. höherwertige Schutzmasken und -brillen, besondere Arbeitsschutzkleidung, Einwegumhänge in der Friseurbetrieben, Schutzfolien für Lenkrad, Schalthebel und Sitze in Kfz-Werkstätten, maschinelle Desinfektionsgeräte; spezielle Behältnisse für kontaminierte Wäsche in Textilreinigungsbetrieben)
- Auswirkungen der Corona-bedingten Schließungen anderen Unternehmen in bestimmten Branchen (z.B. in der Fleischindustrie auf die Betriebe des Fleischerhandwerks; Brauereien mussten teilweise wegen der Corona-bedingten Betriebsschließungen von Gastronomie und Getränkefachgroßhandel die Fassbiere zurücknehmen und wegen Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums unter Steueraufsicht vernichten)
- (Zeitweise) Erweiterung der Produktpalette (z. B. Herstellung von Schutzbrillen durch Augenoptikerbetriebe, Näh-Sets für Alltagsmasken)
- Erhöhung der Festzuschüsse für Zahnersatz am 1. Oktober 2020 führt zu zusätzlichen Aufschubeffekten durch die Corona-Pandemie im Nachfrageverhalten bei Betrieben der Zahntechniker
- Auch die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes allgemein und speziell für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen wird sich sowohl auf den Rohgewinn als auch auf die Ermittlung des Eigenverbrauchs auswirken. In der Folge sollten unbedingt die erweiterten Dokumentationsanforderungen (z. B. aufgrund der geänderten Kassensystemprogrammierung, ggf. Unterlagen zur Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes, etc.) beachtet werden. Das BMF hat mit Schreiben vom 27. August 2020 aktualisierte Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2020 veröffentlicht. Werden Betriebe nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen, kann ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

| | |
|---|---|
| | <p>In Fällen, in denen die <u>Weitergabe der ermäßigten Umsatzsteuer durch die Einräumung eines Rabattes</u> erfolgt, sollte unbedingt eine Dokumentation erstellt werden, wie dies im Einzelnen durchgeführt wird. Wird die Weitergabe z.B. nur zeitweise (in den ersten Wochen hat sich herausgestellt, dass die Kunden eine Weitergabe nicht erwarten, so dass die Rabattgewährung eingestellt wird) oder nur bei bestimmten Geschäftsvorfällen (u.a. bei Stammkunden und bei Nachfrage durch den Kunden) gewährt, sollte die Verfahrensweise unbedingt dokumentiert werden, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Der ZDH hat auf seiner Internetseite hierzu weiterführende Informationen veröffentlicht.</p> |
| <p>Sonstige Änderungen im Betriebsablauf</p> | <p>Beispiele für weitere sonstige Änderungen im Betriebsablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außer-Haus-Verkauf • Einrichtung eines Lieferservice • Verkauf über Automaten • (verstärkte) Nutzung von Homeoffice-Angeboten • Erhebung von Kundenkontaktdaten und Daten anderer betriebsfremder Personen, (die Kundendaten und Daten anderer betriebsfremder Personen sind je nach Bundesland unterschiedlich, aber spätestens nach 6 Wochen zu löschen) • In Friseurbetrieben können Kunden das Föhnen nicht mehr persönlich durchführen und bei jedem Kunden müssen zu Beginn die Haare gewaschen werden. Dies hat neben der Auswirkung auf den Betriebsablauf (längere Behandlungsdauer) auch Auswirkungen auf den Umsatz und den Wasserverbrauch. • In Augenoptikerbetrieben wurde die Anpassung von Kontaktlinsen aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Einhaltung des Abstandes ausgesetzt, da eine Anpassung nur nach Anschaffung spezieller Schutzvorrichtungen am Arbeitsplatz möglich war. • Erbringung neuer Dienstleistungen, z. B. Video-Übertragungen von Bestatungen • Bei den Bestattern werden Unterlagen wie Sterbeurkunden, Stammbücher etc. (per Post oder Kurier) zugestellt, und nicht mehr persönlich durch die Trauernden abgeholt |
| <p>Außergewöhnliche Mittelzuflüsse</p> | <p>Beispiele für weitere außergewöhnliche Mittelzuflüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit, Übernahmeprämie, Auftrags- und Verbundausbildung), |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungen der Versicherungen aufgrund einer bestehenden <u>Betriebsunterbrechungsversicherung</u>. • Gewährung einer <u>Verdienstauffallentschädigung</u> nach §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz • Erstattung <u>GEMA-Gebühren</u> • „<u>Crowdfunding</u>“ (finanzielle Unterstützung durch Kunden) • <u>Gutscheinaktionen</u> • <u>Spende von Arbeitslöhnen</u> • Kosten der zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen im räumlichen Kontext zur Baustelle, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden, werden bei <u>öffentlichen Bauvergaben des Bundes</u> gesondert erstattet |
|--|---|

| | |
|--|---|
| <p>Weiterführende Hinweise und Informationsquellen zur erweiterten „Corona-Dokumentation“ zwecks Risikominimierung von Rückforderungsansprüchen bei Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen</p> | |
| <p>Viele Betriebe haben zur Liquiditätssicherung verschiedene staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen. Zu beachten ist, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen an das Vorliegen verschiedener Voraussetzungen geknüpft ist. Daher ist im Rahmen eines Nachweises zum Zwecke der Beweisvorsorge der Maßstab für den Umfang die möglichst umfassende Dokumentation des Vorliegens sämtlicher entsprechender Voraussetzungen zumindest im Zeitpunkt der Antragstellung. Diese Dokumentation sollte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.</p> <p>Zu bedenken ist ebenfalls, dass eine gesonderte Dokumentation auch für ggf. erforderliche Verwendungsnachweise sinnvoll ist.</p> | |
| Liquiditätsdokumentation | <p>Ein kostenloses Muster für eine Liquiditätsdokumentation finden Sie u.a. auf den Internetseiten der Handwerkskammern (z. B. Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald), Deutsche Handwerks Zeitung. Die Handwerkskammern bieten ferner zur Unterstützung Planungstools an, mit denen der Kapitalbedarf dokumentiert werden kann (z. B. Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern). Ergänzend bieten alle Handwerkskammern eine Unterstützung der Betriebe bei der Erstellung einer Liquiditätsdokumentation an.</p> |
| Informationen zu steuerlichen und anderen Corona-Hilfsmaßnahmen | <p>Der ZDH hat auf seiner Internetseite FAQs zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen sowie andere weitreichende Informationen zur Corona-Krise als Hilfestellung für die Betriebe veröffentlicht, die ständig aktualisiert werden.</p> <p>Der Bankenverband hat eine Übersicht der Unterstützungsangebote für Unternehmen (Bund, Länder, EU) veröffentlicht.</p> <p>Auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums wurden umfangreiche Informationen zur Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen veröffentlicht.</p> |

| | |
|-----------|--|
| Sonstiges | <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Lieferengpässe und der gewährten Zahlungsaufschübe anhand von Schriftverkehr oder Telefonnotizen • Aufstellung über Stornierungen und Dokumentation des Rückgangs der Neuaufträge gegenüber den Vorjahres- und Vormonaten • Bauablaufstörungen • Der DEHOGA hat ein Muster für das Corona-Mitarbeitermanagement bei Wiedereröffnung des Gastgewerbes einschließlich Schulungsunterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. • Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat auf der Internetseite „Hinweise zur Erfassung von Kundenkontaktdaten zwecks Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ veröffentlicht. |
|-----------|--|

Inwieweit nachfolgend genannte Unterlagen im Rahmen von Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen oder Datenzugriffsrechten der Finanzverwaltung aufbewahrungs- und vorlagepflichtig sind oder als freiwillig angefertigte Aufzeichnungen jederzeit vernichtet werden dürfen, ist nicht Gegenstand dieser Dokumentation. Denn über die gesetzlich geschuldeten Aufzeichnungen hinaus erstreckt sich die Aufbewahrungspflicht auch auf Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung dieser Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sein können (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO). Welche Unterlagen darunterfallen, kann daher nur branchen- und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Betriebs beantwortet werden. Fragen zur Einhaltung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sollten gemeinsam mit dem Steuerberater geklärt werden.

Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Der ZDH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.